

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2aaf349e-176c-3001-9196-4a5309c34905>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten Tankstellen
Amtliche Abkürzung	TRbF 40
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 9 TRbF 40 - Blitzschutz [\(1\)](#)

(1) Oberirdische Tanks sowie unterirdische Tanks, die nicht allseitig von Erde, Mauerwerk oder Beton oder mehreren dieser Stoffe umgeben sind, müssen betrieblich durch geeignete Einrichtungen gegen Zündgefahren durch Blitzschlag geschützt sein. [\(2\)](#)

(2) Absatz 1 gilt auch für oberirdische Tanks im Freien, die der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrklasse AIII dienen, wenn brennbare Flüssigkeiten dieser Gefahrklasse zusammen mit solchen der Gefahrklassen AI, AII oder B in einem Auffangraum gelagert werden.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 17. Oktober 2012 durch die Bek. vom 1. August 2012 (GMBI S. 826)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) z.B. gemäß DIN VDE 0185 Teil 1 und 2

